

Satzung
der Stadt Dinkelsbühl über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“
nach dem vereinfachten Verfahren

Die Stadt Dinkelsbühl erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist und des § 142 Abs. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, gem. Stadtratsbeschluss vom 20. Mai 2020 folgende

Satzung

§ 1
Geltungsbereich

Die Grenzen des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“ ergeben sich aus dem Lageplan vom 20.05.2020 im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage I.01 zum San-Gebiet „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“ vom 20.05.2020); dieser Lageplan mit Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Durchführung der Sanierungsmaßnahmen im vereinfachten Verfahren

- (1) Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich des Plangebietes bzw. innerhalb des Geltungsbereiches (s. Räumlicher Geltungsbereich - § 1 und Lageplan gem. Anlage 01 zur Sanierungssatzung) für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind – wird das Sanierungsgebiet „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“ förmlich festgesetzt.

Der Werkbericht von Herrn Prof. Dr. Ing. Peter Breitling vom 01. Oktober 1979 mit der Bezeichnung „Wege zur neuen Altstadt“, die Fortschreibung des Werkberichtes von Herrn Prof. Dr. Ing. Peter Breitling zur Stadterneuerung vom 31. Dezember 1989 mit der Bezeichnung „Wege zur neuen Altstadt Dinkelsbühl II“, die vorbereitenden Untersuchungen zur Stadterneuerung lt. Endbericht vom 06. Mai 2004 von Herrn Univ. Prof. Matthias Reichenbach-Klinke unter der Bezeichnung „Wege zur neuen Altstadt Dinkelsbühl III“ sowie die vorbereitenden Untersuchungen des Büros Stadt & Land mit dem Stadtplaner, Dipl.-Ing. (TU) Matthias Rühl zum Sanierungsbereich Dinkelsbühl-Süd mit dem städtebaulichen Rahmenplan „Campus 2040 vom 19.02.2020, dienen als Feststellung der städtebaulichen Missstände, als Leitlinie zur Behebung derselben und zur Erläuterung der Sanierungsziele; sie gelten als Grundlage für die Festsetzung des Sanierungsgebietes „Altstadt – Wörnitzvorstadt – Campus“

- (2) Die Sanierungsmaßnahmen werden im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt, weil die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnittes (§§ 152 – 156 a BauGB) zur Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung hierdurch nicht erschwert wird. Aus diesem Grund wird auch die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 BauGB ausgeschlossen bzw. auf diese verzichtet. Lediglich für Vorhaben und sonstige Maßnahmen im Planbereich einer Veränderungssperre (Satzung) bleibt es bei einem Genehmigungsvorbehalt nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.
- (3) Die Sanierung soll bis 31.12.2035 durchgeführt sein.

§ 3 **Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB keine Anwendung.

§ 4 **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt-Wörnitzvorstadt“ nach dem vereinfachten Verfahren vom 30.03.1994 in der Fassung der 2. Änderung/Ergänzung vom 18.12.2002 außer Kraft.

Dinkelsbühl, 20. Mai 2020
Stadt Dinkelsbühl
Große Kreisstadt

Dr. Hammer
Oberbürgermeister